

## **BGer 9C\_803/2015 vom 25. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_803\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_803_2015)

FR: TF 9C\_803/2015 du 25 novembre 2015

IT: TF 9C\_803/2015 del 25 novembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_803/2015

Urteil vom 25. November 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

IV-Stelle des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil,

Beschwerdeführerin,

gegen

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Galligani,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. September 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 28. Oktober 2015 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. September 2015,

in Erwägung,

dass der angefochtene Entscheid die Sache zur Einholung eines neuen, sich namentlich zu den Indikatoren gemäss BGE 141 V 281 äussernden psychiatrischen Gutachtens und zum

anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin an die Beschwerdeführerin zurückweist,

dass es sich dabei um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt ( BGE 139 V 99 E. 1.3 S. 101; 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.; Urteil 9C\_703/2015 vom 12. November 2015 E. 2),

dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ),

dass die Aufhebung von Rückweisungsentscheiden, mit denen einzig eine ergänzende Sachverhaltsabklärung angeordnet wird, praxismässig keine erhebliche Ersparnis an Zeit- bzw. Kostenaufwand im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG mit sich bringt und es für ein Abweichen von diesem Grundsatz nicht genügt, in allgemeiner Weise die Aspekte der Verfahrensbeschleunigung heranzuziehen (erwähntes Urteil 9C\_703/2015 E. 4.2),

dass ein zusätzlicher Abklärungsaufwand - sowie gegebenenfalls das Risiko, dass das neu eingeholte Administrativgutachten letztlich wiederum als ungenügende Beweisgrundlage angesehen wird - nicht als irreparabler Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gilt (erwähntes Urteil 9C\_703/2015 E. 5.2 mit Hinweis),

dass nach der Rechtsprechung vom Grundsatz der Nichtanhandnahme direkt gegen ungerechtfertigte Rückweisungsentscheide gerichteter Beschwerden allenfalls abgesehen werden kann, wenn bei einem vorinstanzlichen Gericht Anhaltspunkte für eine eigentliche diesbezügliche Praxis bestehen ( BGE 139 V 99 E. 2.5 S. 104; vgl. auch BGE 138 V 271 E. 4 S. 280),

dass die Beschwerdeführerin das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles nicht hinreichend substantiiert darzulegen vermag (im Detail erwähntes Urteil 9C\_703/2015 E. 7),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. November 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.